

instanzliche Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen wird. Zweckmäßigerweise sollte jedoch das erstinstanzliche Gericht in diesem Falle veranlaßt werden, die vom Rechtsmittelgericht als notwendig angesehene Gerichtskritik im Zusammenhang mit der erneuten Entscheidung zu üben. Eine solche Verfahrensweise stärkt die Autorität des erstinstanzlichen Gerichts und, wird zugleich der Anleitungsfunktion des Rechtsmittelgerichts besser gerecht.

Soweit im erstinstanzlichen Urteil unrichtige Darlegungen enthalten sind bzw. das Urteil auf einer Gesetzesverletzung beruht, ist dies im Urteil oder Beschluß zu kritisieren; die Anwendung der Gerichtskritik ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Dagegen kann bei der Durchführung eines Strafverfahrens durch nachgeordnete Gerichte hinsichtlich anderer Gesetzesverletzungen, die nicht selbst zur Aufhebung des Urteils führen, Gerichtskritik gemäß § 20 StPO (neu) geübt werden.

Stellt das zweitinstanzliche Gericht im Rechtsmittelverfahren fest, daß die vom Gericht erster Instanz geübte Gerichtskritik fehlerhaft ist, so hat es ihm seine ab-

weichende Auffassung mitzuteilen. Das erstinstanzliche Gericht hat dann die von ihm geübte Gerichtskritik zu überprüfen. An dieser Überprüfung sollten wiederum die Schöffen beteiligt werden, die am Beschluß über die Gerichtskritik mitgewirkt haben. Kommt das erstinstanzliche Gericht zu dem Ergebnis, daß die Gerichtskritik nicht erforderlich war, dann hat es seinen Beschluß aufzuheben und diese Entscheidung dem kritisierten Organ und den Stellen mitzuteilen, denen eine Abschrift der Gerichtskritik übermittelt wurde.

Für die Anwendung der Gerichtskritik im Kassationsverfahren gelten grundsätzlich die gleichen Hinweise wie zum Rechtsmittelverfahren. Wenn es sich auch um ein Strafverfahren besonderer Art handelt, so ist dennoch die Gerichtskritik nicht ausgeschlossen. In der Regel trifft das jedoch nur in solchen Fällen zu, in denen das Strafverfahren im Rahmen des Kassationsverfahrens endgültig abgeschlossen, d. h. keine erneute Verhandlung bei einem Instanzgericht durchgeführt wird. In den anderen Fällen sollte das Kassationsgericht dem Instanzgericht entsprechende Hinweise geben, wenn es eine Gerichtskritik für notwendig erachtet.

MARGOT AMBOSS und EVA GEISTER, Richter am Obersten Gericht

Prüfung der Schuldfähigkeit Jugendlicher im gerichtlichen Strafverfahren

In jedem Strafverfahren gegen einen Jugendlichen sind „seine entwicklungsbedingten Besonderheiten“ zu beachten (§ 65 Abs. 3 StGB), unter deren Berücksichtigung die Schuldfähigkeit als persönliche Voraussetzung für seine strafrechtliche Verantwortlichkeit exakt zu prüfen ist (§ 66 StGB). Der Jugendliche muß auf Grund des Entwicklungsstandes seiner Persönlichkeit fähig gewesen sein, sich bei seiner Entscheidung zur Tat von den hierfür geltenden Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen. Damit wird der Verwirklichung des Schuldprinzips (§ 5 StGB) konsequent entsprochen.

§ 66 StGB ist im Unterschied zum bisherigen § 4 JGG nicht mehr darauf abgestellt, daß der Jugendliche nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung „reif genug“ sein mußte, das Unerlaubte der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln, da der Begriff „Reife“ ausschließlich biologischer Natur ist. Im § 66 StGB wird den Erkenntnissen der Psychologie entsprochen, wonach der Jugendliche im sozialen Entwicklungsprozeß auf der Grundlage seiner physischen und psychischen Entwicklung die gesellschaftlichen Normen und Verhaltensregeln nach einer persönlichkeitspezifischen Verarbeitung als eigenes Wert- und Bezugssystem interiorisiert, sie sich als eigene Steuerungsmechanismen aneignet und somit die Fähigkeit erwirbt, sein Handeln nach diesen Normen zu bestimmen¹.

Es ist also zu prüfen, ob der Jugendliche sich die Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens angeeignet und sie verinnerlicht hat, so daß er bei der Entscheidung zur Tat über die notwendigen Einsichten und Kenntnisse in bezug auf die der Tat zugrunde liegenden gesellschaftlichen Regeln verfügte, und ob er fähig war,

sein Verhalten und Handeln danach zu steuern. Voraussetzung für das Vorliegen der Schuldfähigkeit ist demzufolge, daß der Jugendliche zur Zeit der Tat auf Grund des erreichten Standes seiner Persönlichkeitsentwicklung über die notwendigen Erkenntnisse und Einsichten verfügt, so daß er fähig ist, zwischen den gesellschaftlichen Normen und denen, die sein strafbares Verhalten bestimmten, abzuwägen und zu differenzieren; Voraussetzung ist ferner, daß der Jugendliche über die erforderlichen Steuerungskräfte verfügt, die ihn befähigt hätten, in der Tatsituation die tatverursachenden Motive willensmäßig zu bewältigen sowie zu beherrschen und sein Verhalten danach zu bestimmen. Dabei ist unerheblich, ob der Jugendliche die entsprechenden Regeln auch für sich als verbindlich anerkennt und von dieser Möglichkeit zur Zeit der Tat Gebrauch gemacht hat. Es handelt sich vielmehr um seine Fähigkeit, sich zwischen verschiedenen gegebenen Möglichkeiten entsprechend den gesellschaftlichen Normen, Werten und Verhaltensweisen entscheiden zu können.

Der in § 66 StGB (und ebenso in § 16 StGB) enthaltene Begriff „Entscheidung zur Tat“ ist jedoch nicht gleichzusetzen mit dem Begriff in § 6 StGB, wonach der Vorsatz als bewußte Entscheidung zu der im gesetzlichen Tatbestand bezeichneten Tat definiert wird. Unter dem in § 66 StGB enthaltenen Begriff „Entscheidung zur Tat“ ist jedes strafrechtlich relevante Handeln im Sinne der in den §§ 5, 6 und 7 StGB enthaltenen Schuldgrundsätze zu verstehen, wobei die Schuldfähigkeit Jugendlicher entsprechend den speziellen gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich aller objektiven und subjektiven Schuld Voraussetzungen zu prüfen ist.

Entwicklungsbedingte Besonderheiten Jugendlicher und Schuldfähigkeit

Die Persönlichkeitsentwicklung der Jugendlichen vollzieht sich in Abhängigkeit von den gesellschaftlichen Verhältnissen und den sozialen Umweltbedingungen im Zusammenwirken mit den allgemein alterstypischen und den individuellen Besonderheiten, auf die be-

1 Vgl. zu diesem Problem Insbesondere Lekschas, „Die Bewegung der Jugendkriminalität in Deutschland und ihre Ursachen“, in: Jugendkriminalität und ihre Bekämpfung in der sozialistischen Gesellschaft, Berlin 1965, S. 29 ff.; Lekschas, „Die Grundzüge von Verantwortung und Schuld“, in: Die Begutachtung und Behandlung erwachsener und jugendlicher Täter, (Medizinisch-juristische Grenzfragen, Heft 9), Jena 1966, S. 22 ff.; Hartmann, ebenda, S. 129 ff.; Hartmann, „Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher — untrennbarer Bestandteil der allseitigen Persönlichkeitsforschung“, NJ 1965 S. 476 ff.